

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt (Wochenmarktsatzung) vom 30. Juni 1993 (AM Nr. 30 vom 29.07.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2002, AM Nr. 51 vom 18.12.2002), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Zulassung zum Markt

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird „Ordnungs- und Gewerbebeamtes“ durch „Kulturamtes“ ersetzt.

2. § 4 Zuweisung des Standplatzes

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „Ordnungs- und Gewerbebeamt“ durch „Kulturamt“ ersetzt.

3. § 5 Auf- und Abbau

In § 5 Satz 1 wird „eine Stunde“ durch „eineinhalb Stunden“ ersetzt.

4. § 6 Verkaufseinrichtungen

§ 6 Abs. 2 a), b), c) und d) erhalten folgende neue Fassung:

(2) Für die Gestaltung der Verkaufsanlagen gelten die nachstehenden Grundsätze:

- a) Die äußere Erscheinung des Wochenmarktes soll der historischen Umgebung gerecht werden. Dies ist bei Ausdehnung, Farbe, Material und Art der Verkaufsanlagen sowie der Verwendung von Werbematerialien zu berücksichtigen. Geschlossene Verkaufseinrichtungen sind nur in den Randzonen des Markts gestattet, während offene Verkaufseinheiten über den Markt verteilt werden können, deren Wind- und Sichtschutzvorrichtungen zu 60 % aus transparenten Materialien sein

müssen, um den Marktbesuchern eine uneingeschränkte Marktdurchsicht zu erlauben.

- b) Als Verkaufseinrichtungen sind in der Regel Marktstände oder Faltpavillons aus Metall mit integrierter Überdachung oder mit Marktschirmen zu verwenden.
- c) Geschlossene Verkaufswagen (auch Selbstfahrer) oder Verkaufsanhänger werden nur dann zugelassen, wenn die geschlossene Form aus lebensmittelhygienischen Erfordernissen unumgänglich ist. Diese Verkaufseinrichtung muss sich von der äußeren Form in die Wochenmarktgestaltung einfügen.
- d) Offene Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger werden nur dann zugelassen, wenn die offene Form bedenkenlos einsetzbar und verkehrssicher ist und sich in die Wochenmarktgestaltung einfügt. Für die Verwendung von marktunüblichen Ständen auf dem Wochenmarkt ist eine Genehmigung vom Kulturrat oder von der Marktaufsicht einzuholen.

5. § 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

§ 7 Abs. 3 e) wird wie folgt geändert:

e) Motorisierte Zweiräder, Fahrräder, Lasten- und Kindertransporträder, über die Größe von Einkaufshilfen hinausgehende Handwagen oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Zugelassen sind Kinderwagen, Elektromobile für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen, Rollstühle und Rollatoren.

6. § 10 Abfallvermeidung

§ 10 Abs. 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Die Abgabe von Waren in vom Verkäufer gestellten Plastiktüten ist nicht gestattet.

§ 10 Abs. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Sind Mehrwegverpackungen aus hygienisch-operativen Gründen (z.B. Pandemie) nicht verwendbar, sind Mitnahme-Behältnisse und Bestecke aus 100 % biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien zu verwenden.

7. § 14 Ordnungswidrigkeiten

In § 14 am Anfang werden die Worte „oder fahrlässig“ gestrichen.

§ 14 Nr. 9 c) erhält folgende Fassung:

Abgabe von Verkaufsverpackungen, die in Volumen oder Gewicht erheblich über das zum Schutz des Füllgutes unumgängliche Maß hinausgehen und / oder Abgabe von Waren in vom Verkäufer gestellten Plastiktüten (§ 10 Abs. 4),

§ 14 Nr. 9 d) erhält folgende Fassung:

Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, in Einweggefäßen und / oder mit Einweggeschirr bzw. Einwegbesteck oder, wenn Mehrwegverpackungen aus hygienisch-operativen Gründen (z.B. Pandemie) nicht verwendbar sind, Verwendung von Mitnahme-Behältnissen und Bestecken, welche nicht aus 100 % biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien bestehen (§ 10 Abs. 5),

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.